tenaufruf in der Geschichte des Ausschusses kam. Gegenstand des Streits war ein Resolutionsentwurf für eine Empfehlung an den ECOSOC (eingebracht von Bangladesch, Indien, Jugoslawien, Kenia, Pakistan und dem Sudan) zum Tagesordnungspunkt ›Ständige Souveränität über natürliche Ressourcen‹. Nach dem Entwurf würde der ECOSOC auf vier einschlägige Resolutionen der Generalversammlung Bezug nehmen, »sein Interesse an den natürlichen Ressourcen von Gebieten unter Fremdherrschaft, Kolonialherrschaft, fremder Besetzung, Apartheid oder Rassendiskriminierung« äußern, den Wunsch bekräftigen, »die unveräußerlichen Rechte von Völkern und die Souveränität von Staaten über ihre natürlichen Ressourcen in Gebieten jenseits ihres Herrschaftsbereichs zu schützen und deren Recht auf Wiedergutmachung und volle Entschädigung für die Ausbeutung und Beschädigung von diesen natürlichen Ressourcen zu gewährleisten« sowie den Generalsekretär um Berichterstattung über entsprechende Aktivitäten ersuchen. Die vier Resolutionen der Generalversammlung betreffen ausnahmslos die »ständige Souveränität über natürliche Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten« (A/Res/3175(XXVIII), 3336(XXIX), 3516(XXX), 31/186). Von den 40 anwesenden von insgesamt 54 Ausschußmitgliedern stimmten 28 mit Ja (unter ihnen Griechenland und Japan) und eines mit Nein (Vereinigte Staaten); elf übten Stimmenthaltung (außer der Bundesrepublik Deutschland neun weitere westliche Staaten sowie Paraguay). Der amerikanische Delegierte bezeichnete die Ausschußempfehlung, mit der sich der ECOSOC auf seiner 63. Tagung wird befassen müssen (6. Juli bis 5. August 1977), als unannehmbar, weil ungenau und oberflächlich. Die meisten anderen westlichen Sprecher hoben demgegenüber darauf ab, das Thema gehöre in andere, nämlich politische Gremien der Vereinten Nationen, nicht aber in den Ausschuß, der für technische Fragen zuständig sei. Der indische Vertreter etwa vertrat dagegen den Standpunkt, der Ausschuß überschreite seine Kompetenzen keineswegs, wenn er auf die Ausbeutung natürlicher Ressourcen durch rassistische Regimes und durch die ›Besatzungsmächte‹ in Südafrika und Nahost eingehe. In diesem Zusammenhang sei hinzugefügt, daß die Resolution, mit der der ECOSOC den Ausschuß 1970 eingerichtet hat (E/Res/1535(XLIX) vom 27. Juli 1970), zwar in ihrer Präambel an das Recht eines jeden Landes erinnert, seine natürlichen Reichtümer und Ressourcen frei auszubeuten, dies in dem eigentlichen Ausschußmandat aber nicht aufgreift, dort vielmehr technische und organisatorische Anweisungen erteilt. Die Vertreter der Mitgliedstaaten sollen überdies möglichst Sachverständige für Fragen der natürlichen Ressourcen sein.

Schließlich sei noch nachgetragen, welche sachlichen Gründe für den Entwurf ins Feld geführt wurden. Für die Antragsteller hielt Pakistan fest, die ›ständige Souveränität über natürliche Ressourcen‹ stelle einen Hauptaspekt der Neuen Weltwirtschaftsordnung dar, und die Frage dieser Souveränität habe in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche internationale Konflikte sowie Kriege ausgelöst. Der Ausschuß würde mithin der Sache des Friedens dienen, wenn er auch den hier spezifisch angesprochenen Gesichtspunkt aufgriffe. Demgegenüber hatte der ägyptische Delegierte, der eigentliche Initiator, der sich den Antragstellern dann aber interessanterweise nicht anschloß, eine nuanciertere Stellungnahme abgegeben. Er hatte versichert, seine Demarche ziele auf kein bestimmtes Land ab und sei rein technischer Art. Die apostrophierten Herrschaftssysteme trügen notwendigerweise vorübergehenden Charakter, wohingegen die natürlichen Ressourcen gemeinschaftliches Eigentum der Menschheit seien und vor wilder Ausbeutung durch solche Regimes geschützt werden müßten. Unklar bleibt danach, inwieweit sich die Konzeptionen von Gemeineigentum und souveräner Verfügungsgewalt miteinander vereinbaren lassen.

II. Die Renaissance der Kohlenenergie hält an. Nachdem diesem klassischen Energieträger beispielsweise die Leontief-Studie ›The Future of the World Economy‹ sowie US-Präsident Carter mit seinem Energieprogramm vom 20. April 1977 (Steigerung der Kohleförderung um fast 70 vH) Reverenz erwiesen hatten, gesellte sich nunmehr auch der nur alle zwei Jahre zu ordentlichen Tagungen zusammentretende Ausschuß für Naturschätze zu den Wiederentdeckern.

Der Ausschuß bekannte sich, einem Vorschlag Venezuelas folgend, zu der Lageeinschätzung, die Welt befinde sich in einer Phase des Übergangs von der gegenwärtigen, vorwiegend erdölgeprägten Energiepalette zu einer in erster Linie durch dauerhaftere, alternative, neue und erneuerbare Energiequellen gekennzeichneten, sowie von einer Wirtschaft, in welcher Erdöl und Gas vorwiegend der Energieerzeugung dienen, zu einer Wirtschaft, in der Erdöl und Gas vorwiegend außerhalb des Energiesektors und ohne Substitutionsmöglichkeit eingesetzt werden. Der Ausschuß äußerte die Hoffnung, die Übergangsphase möge genügend kurz sein, dergestalt daß der Wandel ohne weiteres vor Erschöpfung der Erdölvorräte abgeschlossen werden könne.

Unter der Sammelbezeichnung ›neue und erneuerbare‹ Energiequellen war namentlich an Sonne, Wind, Gezeiten und Erdwärme gedacht. In den Ausschußdokumenten und in der Aussprache wurde wiederholt hervorgehoben, daß insoweit speziell auch die Entwicklungsländer keinen Mangel litten. Die vom Zentrum der Vereinten Nationen für Naturschätze, Energie und Transportwesen für die Tagung ausgearbeiteten Studien hatten deren Lage als besonders kritisch bezeichnet, und zwar nicht nur mit Blick auf Verknappungserscheinungen und Engpässe in der Versorgung, sondern gerade auch wegen der durch die Erdölpreiserhöhung bedingten Zahlungsbilanzdefizite (Erdölimportrechnung derzeit 16 Mrd Dollar gegenüber 3,7 Mrd im Jahre 1973). Diese Arbeitsunterlagen wurden von Venezuela und dem Irak, beide OPEC-Mitglieder, mit der Begründung angegriffen, sie würden der Erdölpreiserhöhung insofern nicht gerecht, als deren nutzbringende Effekte zu kurz kämen, nämlich die Stimulation von weltweiter Forschungstätigkeit zugunsten der Energieersparnis und -erhaltung sowie der Erschließung neuer Energiequellen. Im übrigen seien fast ausschließlich OECD-Daten verwendet worden, also Angaben einer schwerlich als unparteiisch zu bezeichnenden Organisation, während die Zahlenwerke von OPEC und UNCTAD keine Berücksichtigung erfahren hätten (in diesem letzteren Sinne vor allem der Irak).

Zu der Perspektive neuer Energiequellen faßte der Ausschuß schließlich keine festen Beschlüsse. Das UN-Sekretariat soll abklären, ob es sinnvoll erscheint, eine Weltkonferenz über neue und erneuerbare Energiequellen abzuhalten. Die westlichen Marktwirtschaftsländer und die sozialistischen Staaten Osteuropas äußerten sich dazu einstweilen zurückhaltend, ohne jedoch grundsätzliche Bedenken anzumelden.

In der Übergangsphase von der ›Petroleumwirtschaft‹ zum Einsatz neuer Energieträger soll die Kohle aushelfen. So stand es in den Arbeitsunterlagen des UN-Zentrums für Naturschätze, Energie und Transportwesen, und das war auch der Standpunkt, den dessen Direktor Baum einnahm. Er trug vor, eine Kohleförderstеigerung koste etwas weniger als eine gleich ergiebige Erdölmehrproduktion. Auf Antrag der sozialistischen Staaten Osteuropas empfahl der Ausschuß dem ECOSOC, sich für eine stärkere Nutzung der Kohle einzusetzen und vor allem den Aussichten für die Gewinnung von flüssigen und gasförmigen Brennstoffen aus Kohle nachzugehen. In diesem Zusammenhang wurde auch in der Aussprache wiederholt ein internationales Kohlesymposion angesprochen, das spätestens 1979 in Polen stattfinden und Probleme der Geologie, des Über- und Untertagebaus, des Transports sowie neuer Nutzungsarten zum Gegenstand haben soll. Über Kernenergie wurde im Ausschuß nicht debattiert. Man respektierte die Spezialkompetenz der IAEA. NJP

UNCTAD: Zucker-Konferenz gescheitert — Einstweilen kein neues Zucker-Abkommen (28)

I. Der Fehlschlag der neunten UN-Zucker-Konferenz (18. April–27. Mai 1977) überrascht nicht. Denn wenn der preispolitische Zweck eines Rohstoffabkommens nur sein kann, Stabilität auf einem festzusetzenden Niveau zu begünstigen, dann war der Konferenz eine überaus schwer zu lösende Aufgabe gestellt. Von der zweiten Hälfte der sechziger Jahre bis 1974 stieg der Zuckerpreis von 1,93 US-Cents je lb (453 Gramm) (Mittel 1965–1968; Tiefpunkt 1967: 1,18 Cents) auf 65,71 Cents (Londoner Börse, 21. November 1974). War er 1976 bereits auf einen mittleren Betrag von 11,51 Cents gesunken, so betrug er im ersten Trimester 1977 nur noch etwa 8,75 Cents. Deutlicher als durch die tatsächliche Preisentwicklung kann auch der Mißerfolg des internationalen Zucker-Abkommens von 1968 (ISA 68) kaum dokumentiert werden. Während der fünfjährigen Laufzeit des Abkom-

mens (1969–1973) hatte der Zuckerpreis zwischen 2,55 Cents (September 1969) und 14,03 Cents (27. Dezember 1973) geschwankt (kalkuliert nach Maßgabe von Art. 33 des ISA 68; Zahlenangaben aufgrund der Jahresberichte der Internationalen Zucker-Organisation). Das Abkommen hatte zwar keine Höchst- und Mindestpreise festgesetzt, jedoch bestimmte Referenzpreise eingeführt, die sich in der relativ engen Marge von 3,25 bis 5,25 Cents – dazu eine ›Notbremse‹ bei 6,5 Cents – bewegten (Art. 30, 48 ISA 68). Der Regulierungsmechanismus beruhte darauf, daß den einzelnen Erzeugerstaaten Basisexporttonnagen zugewiesen wurden. Diese Exportquoten konnten an die Entwicklung von Markt und Preis angepaßt werden. Ein Ausgleichslager wie etwa beim Zinn-Abkommen gab es also nicht.

II. Als 1973 das auslaufende Zukker-Abkommen durch ein neues ersetzt werden sollte (zu einer Zeit stark steigender Rohstoffpreise und weitergehender Verunsicherung durch Währungsinstabilität im Gefolge sukzessiver Dollarabwertungen), gingen die Vorstellungen der Verhandlungsteilnehmer weit auseinander. Während die Exportländer für eine Preisspanne von 6 bis 9 Cents eintraten (Jahresdurchschnitt 1973: 9,45 Cents), setzten sich die Importländer schließlich für eine Schere von 4,5 bis 7 Cents ein. Die UNCTAD-Konferenz (7.–30. Mai, 10. September–13. Oktober 1973) mußte sich mit dem Abschluß eines rein institutionellen Abkommens zufriedengeben, das wenigstens den Bestand der Internationalen Zucker-Organisation als Einrichtung mit Verwaltungs- und Beratungsfunktionen sicherte (UN-Doc.TD/SUGAR.8/4). Zu den zentralen Aufgaben des Weltzuckerrats sollte die Vorbereitung eines neuen Regulierungsabkommens gehören (Art. 31 des ISA 73).

III. Die neue UN-Konferenz vom Frühjahr 1977 fand auch insofern große Aufmerksamkeit, als Zucker in die Rohstoffliste der UNCTAD-Resolution 93(IV) vom 30. Mai 1976 zum Integrierten Rohstoffprogramm aufgenommen worden war. Der Entwurf, den der Weltzuckerrat der Konferenz vorlegte, orientierte sich an dem Vorbild des ISA 68 (Preisschere mit Exportquotensystem sowie nationale Höchst- und Mindestvorräte). Während die USA, die den bisherigen Abkommen ferngeblieben waren, im Einsatz von Vorratslagern das beste Regulierungsinstrument sahen und Exportquoten nur als Notlösung bei Preisverfall hinnehmen wollten, sperrte sich die EG gegen das System einer Ausfuhrkontingentierung überhaupt. Sie setzte sich für die Einrichtung eines Ausgleichslagers von 4,5 Mill Tonnen ein, also einen für den Zuckermarkt völlig neuen Abkommenstyp (Preisschere 8 bis 20 Cents).

Die Konferenz vertagte sich zunächst einmal sine die, nachdem ihr Vorsitzender (der Exekutivdirektor der Internationalen Zucker-Organisation) einen Kompromißvorschlag unterbreitet hatte: Preisspanne 11 bis 21 Cents, Exportquoten zur Preisabstützung am unteren Ende, Einrichtung von Mindest- und Sondervorräten (insbesondere zur Preiskontrolle am oberen Ende). NJP

Transnationale Gesellschaften: Bei Verhaltenskodex noch vieles offen — Verurteilung von Investitionen im Südlichen Afrika (29)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1977 S. 26 fort.)

I. Der kommentierte Grundriß (annotated outline) für einen Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften liegt vor. Inwieweit er seine Bezeichnung verdient, mag dahinstehen. Bei den Anmerkungen handelt es sich zumeist um fragmentarische, untertitelhafte, fast notizenartige Spezifizierungen zu den ›wichtigen Grundsätzen und/oder Fragen‹, die die für den Kodex zuständige Arbeitsgruppe der ECOSOC-Kommission für transnationale Unternehmen auf ihrer ersten Tagung im Januar 1977 in einer Liste zusammengefaßt hatte.

Bei der zweiten Tagung der Arbeitsgruppe (18. April–4. Mai 1977) waren erstmals auch die sechzehn privaten Ratgeber anwesend, die die Kommission im März gewählt hatte. In jenem Kreis sind die westlichen Marktwirtschaftsländer mit sieben Angehörigen eindeutig überrepräsentiert. Unter ihnen befinden sich drei Vertreter von Großunternehmen, nämlich von IBM (G. Jones, Vereinigte Staaten), Siemens (G. Tacke, Bundesrepublik Deutschland) und Unilever (J. Goudswaard, Niederlande). Die sechzehn Berater dürfen an den Plenarsitzungen der 48köpfigen Arbeitsgruppe sowie an solchen Sitzungen teilnehmen, zu denen Beobachter Zutritt haben; im übrigen wird über ihre Hinzuziehung von Fall zu Fall entschieden. Sie sollen auch schriftliche Stellungnahmen abgeben können; die Arbeitsgruppe kann um ergänzende Ausführungen bitten.

Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe (S. Niklasson, Schweden) warnte zu Beginn der Tagung davor, die Ziele für die Session zu weit zu stecken. Die Anmerkungen sollten zu den einzelnen Überschriften der Januar-Liste weitere Einzelheiten beisteuern und darüber hinaus verdeutlichen, weshalb die jeweiligen Punkte für eine Aufnahme in den Verhaltenskodex in Betracht gezogen würden. Die Gruppe solle sich hingegen nicht die Aufgabe stellen, genaue Bestimmungen zu formulieren. Das Unterorgan hielt sich an diese Empfehlung und unterstrich in seinem Bericht an die Kommission, man sei sich nicht immer einig gewesen, so daß der Grundriß vorerst auch verschiedene Anmerkungen enthalte, die in Widerspruch zueinander stünden. Der Vorsitzende präzisierte in seinem Resümee, die Haltung der einzelnen Teilnehmerstaaten werde durch den vorgelegten Text nicht präjudiziert.

Die anschließende Darstellung der Beratungen in der Arbeitsgruppe und von deren Ergebnissen folgt der Liste wichtiger Grundsätze und/oder Fragen vom Januar 1977 (s. VN 1/1977 S. 26), ohne dabei auf sämtliche Einzelpunkte einzugehen.

Die *Präambel* soll über Ziel und Zweck des Kodex Auskunft geben. Großbritannien griff eine recht vage frühere Kommissionsformulierung auf, wonach der Kodex für die Aktivitäten transnationaler Gesellschaften wirksame internationale Vorkehrungen treffen soll, die darauf abzielen, deren Beitrag zur Entwicklung und zum Weltwirtschaftswachstum zu verbessern bei gleichzeitiger Beseitigung negativer Begleiterscheinungen. Mehrere Entwicklungsländer hielten dem entgegen, die Präambel müsse auf die Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung und die einschlägigen UN-Resolutionen ausdrücklich Bezug nehmen. Die Sowjetunion schloß sich dem an und hob außerdem das Schutzbedürfnis der Staatensouveränität hervor.

Definitionen: Hier war eine breite Mehrheit der Meinung, man solle zumindest in der Anfangsphase der Kodexausarbeitung flexibel sein und eine vorzeitige restriktive Festlegung auf eine präzise Formulierung vermeiden. Zahlreiche Delegationen, unter ihnen die der Bundesrepublik Deutschland, sahen eine zufriedenstellende Arbeitsgrundlage in derjenigen Bestimmung des Begriffs ›Multinationale Gesellschaften‹, welche 1974 die ›Group of Eminent Persons to study the Impact of Multinational Corporations on Development and on International Relations‹ gegeben hatte: »Multinationale Gesellschaften sind Unternehmen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle Produktions- oder Dienstleistungsbetriebe stehen, welche sich außerhalb des Sitzlandes befinden. Solche Unternehmen bestehen nicht immer in Form einer Gesellschaft und sind nicht immer in privater Hand; sie können auch genossenschaftlicher Art oder staatseigen sein.« (UN-Doc. E/5500/Rev. 1) I. D. Iwanow, sachverständiger Berater aus der Sowjetunion und vormals Mitglied der ›Group of Eminent Persons‹, bemühte sich, diese Definition mit der Begründung herunterzuspielen, sie sei seinerzeit nicht einvernehmlich für bestimmt genug und insgesamt nicht für zufriedenstellend gehalten worden, stieß damit jedoch auf den Widerspruch des deutschen Ratgebers G. Tacke. Sehr wenig Anklang fand ein indischer Vorschlag, die transnationale Gesellschaft folgendermaßen zu definieren: »Ein Geschäftsunternehmen mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 100 Mill US-Dollar, welches in zahlreichen Ländern aktiv und mit einem Entscheidungszentrum ausgestattet ist, das von seinem Standort aus die geschäftlichen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer Globalstrategie trifft.« Vor allem die Angabe eines Mindestumsatzes traf allerseits auf wenig Verständnis.

Allgemeine und politische Gesichtspunkte/ Beachtung der nationalen Souveränität und des innerstaatlichen Rechts: Die Anmerkungen enthalten einen Hinweis auf die ständige Souveränität über natürliche Reichtümer und Ressourcen, worauf namentlich Sprecher der Entwicklungsländer bestanden hatten. Westliche Marktwirtschaftsländer (unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland) hatten ihren Standpunkt wiederholt, Streitfälle müßten nach Maßgabe des Völkerrechts gelöst werden. In den Anmerkungen ist davon nicht die Rede.

Achtung vor den *Menschenrechten und Grundfreiheiten:* Transnationalen Gesellschaften soll untersagt werden, mit rassistischen Minderheitsregimes im Südlichen Afrika zusammenzuarbeiten.

Nichteinmischung in zwischenstaatliche Beziehungen: Hier wird die Tendenz deutlich, transnationalen Gesellschaften die Inanspruchnahme diplomatischen Schut-